

SATZUNG

des Vereins Leier-Forum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leier-Forum“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Bad Boll.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den ausschließlich gemeinnützigen Zweck, die Pflege des Leierspiels und die Weiterentwicklung der Arbeit mit der Leier innerhalb Deutschlands sowie auf internationaler Ebene zu fördern. Dazu zählen insbesondere folgende Bereiche: Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kinder- und Jugendarbeit, künstlerische Arbeit, Therapie, Forschungs- und Publikationsvorhaben, Weiterentwicklungen im Leierbau. Der Verein führt diesem Zweck entsprechende Vorhaben oder Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Tagungen, Kurse) selbst durch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden - unabhängig von Nationalität und Wohnsitz -, die den Vereinszweck fördern will. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - b) durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge, Mittelverwendung

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden und Legaten.
2. Die Vereinsmitglieder entrichten einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Alle finanziellen und materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten weder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder noch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

SATZUNG

des Vereins Leier-Forum e.V.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich fordern. Die Einberufung der Versammlung muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Satzungsänderungen, Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, sowie die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, wird auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt. Bis dahin führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes ist das vorhandene Restvermögen dem Verein „Freie Musik Schule. Kunst – Pädagogik – Therapie e.V.“, Bad Boll, zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 10

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Vereinsregisteramt oder vom Finanzamt gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.